

Dr. Knabe | Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte



KANZLEIBOTE

03
2021

Das Magazin

03 Grüne Strategie bei Dr. Knabe – wie ging es weiter?

Unser Bericht vom Weg zur Klimaneutralität, wieviel Kaffee wir täglich trinken und warum Ihr nächster Weihnachtsbaum von uns gepflanzt sein könnte.

04 BVerfG-Zinsbeschluss
Finanzverwaltung setzt Zins-
festsetzung ab 2019 aus

06 Welche Dokumente zum
31.12.2021 vernichtet
werden können

07 Umsatzsteuer:
Betriebsausgabenabzug für
Dezember

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Über 75%
unserer Mandanten
haben sich bereits für
DUO entschieden.
Sprechen auch Sie
uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

**Manuela Vogel, Philip Havemann und
Markus Seifert**

KANZLEIBOTE



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

zurückblicken ist ja bekanntlich nicht die schlechteste Option, um anschließend nach vorn zu schauen. Ich habe beim Schreiben des Editorials noch einmal in den Kanzleiboten aus dem Dezember des vergangenen Jahres gesehen und festgestellt, dass ich eigentlich direkt daran anknüpfen kann, denn: Der böse Traum vom heimtückischen Virus, mit leeren Straßen, seltsamen Gestalten mit Aluhüten, Gesichtsmasken in vielen Lebensbereichen, einem krude schwafelnden Ex-US Präsidenten und den fortwährenden und vielschichtigen Auswirkungen dieser Pandemie – er dauert an.

Wenn wir irgendetwas gelernt haben, dann mit Sicherheit doch, dass wir uns dringend und vor allem nachhaltig um den Pflege- und Gesundheitsbereich in unserem Land und ebenso um unser Schulsystem kümmern müssen. Zudem braucht es eine andere Form der Verantwortung in Politik und Gesellschaft. Soll heißen: Fehlentscheidungen gehören zum Leben, aber man sollte sie auch genau so nennen und dazu stehen, denn nur das schafft Vertrauen. Apropos nachhaltig: Das Cover hat es ja schon verraten. In diesem Bereich wollen wir als Kanzleigruppe noch stärker werden und investieren einiges an Ideen und Mühen, die sich – das merken wir schon für uns im Team – definitiv lohnen. Ein kleines und zudem leckeres Produkt unserer nachhaltigen Projekte haben Sie mit unserem Boten als Weihnachtspaket bekommen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und Basteln, eine schöne Adventszeit mit ganz besonderen Kerzen und vor allem Gesundheit!

Bleiben Sie uns gewogen

Dr. Stephan Knabe & Team

01 WANN FÜHREN WEIHNACHTSFEIERN ZU LOHNSTEUERPFLICHTIGEN SACHBEZÜGEN?



Ingmar Böhm
Leiter Lohnbuchhaltung

Lohnsteuerpflicht

Aufgrund der Maßnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie werden die sonst üblicherweise im Dezember stattfindenden Weihnachtsfeiern im letzten Jahr weitgehend ausgefallen sein. Soweit in diesem Jahr möglich, möchten viele Mandanten die ausgefallenen Betriebsveranstaltungen aber umso lieber durchführen – vielleicht umfangreicher als in den Jahren zuvor. Zur Vermeidung einer Lohnsteuerpflicht für die teilnehmenden Arbeitnehmer sollte dabei Folgendes beachtet werden:

110-Euro-Grenze

Betragen die Kosten einer Betriebsveranstaltung pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 EUR und wird in demselben Wirtschaftsjahr nicht mehr als eine weitere Betriebsveranstaltung (z.B. die Weihnachtsfeier 2021) durchgeführt, wird keine Lohnsteuer fällig (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz - EStG). Wird die 110-Euro-Grenze überschritten, besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, den überschüssigen Betrag

pauschal mit einem Steuersatz von 25 % zu versteuern (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Im Fall der Pauschalversteuerung tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung - SVEV). Die Sozialversicherungsfreiheit gilt aber nur insoweit, als der Arbeitgeber von der Pauschalierung Gebrauch gemacht hat. Wurde nichts versteuert und rechnet ein Lohnsteuerprüfer in späteren Jahren die – im Regelfall als Betriebsausgabenabzug geltend gemachten – Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung nach, wird er im Fall der Überschreitung der 110-Euro-Grenze Steuern nachverlangen. In diesem Fall entfällt auch die Sozialversicherungsfreiheit.

Berechnung der 110-Euro-Grenze

Zur Ermittlung der 110-Euro-Grenze sind alle den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung (inklusive Sachzuwendungen wie z.B. Weihnachtsgeschenke) durch die Anzahl der Teilnehmer zu teilen. Arbeitnehmer, die sich zwar angemeldet haben, aber nicht erschienen sind, zählen nicht dazu. Geschenke, die auf der Betriebsveranstaltung verteilt werden, können in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden. Nehmen auch Familienangehörige und Gäste eines Arbeitnehmers an der Betriebsveranstaltung teil, ist der auf diese weiteren Personen entfallende Aufwand dem betreffenden Arbeitnehmer zuzurechnen. Erhalten Minijobber Geschenke im Rahmen der Betriebsveranstaltung, zählen diese Geschenk bei der 450 EUR-Minijobgrenze nicht mit.

02 WEIHNACHTSGELD FÜR BEHERRSCHENDE GMBH-GESELLSCHAFTER

Weihnachtsgeld rechtzeitig vereinbaren



Susann Hänsel
Steuerberaterin

Beherrschender GmbH-Gesellschafter

Gesellschafter mit einer Beteiligung von mehr als 50 % gelten steuerlich als „beherrschende“ Gesellschafter. Liegen besondere Umstände vor, die eine Beherrschung der Gesellschaft begründen, reicht auch ein Beteiligungsverhältnis von unter 50 %. Im Regelfall ist der beherrschende Gesellschafter auch Geschäftsführer.

Klare und eindeutige Vereinbarung

Eine wesentliche Bedingung für die steuerliche Anerkennung von Vereinbarungen zwischen der GmbH und einem beherrschenden Gesellschafter (-Geschäftsführer) ist, dass diese im Vorhinein klar und eindeutig getroffen sein müssen (H 8.5 der Körperschaftsteuer-Richtlinien KStR). Im Vorhinein heißt bei Vergütungen, die das gesamte Jahr

betreffen, dass die Vereinbarung bereits vor Jahresbeginn erfolgen muss.

Weihnachtsgeld

Viele beherrschende Gesellschafter bzw. Geschäftsführer tappen in die Steuerfalle, wenn sie mit der GmbH im Oktober ein Weihnachtsgeld vereinbaren und sich dieses dann im Dezember desselben Jahres auszahlen lassen. Ein im Dezember 2021 auszuhelndes Weihnachtsgeld hätte hingegen schon im Dezember 2020 vereinbart werden müssen, wenn es steuerlich als solches anerkannt werden soll. Ist dies nicht der Fall, führt eine Weihnachtsgeldauszahlung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

03 „GRÜNE STRATEGIE“ BEI DR. KNABE – WIE GING ES WEITER?



Alexandra Handke
Assistentin Rechnungswesen

Erinnern Sie sich noch an den Artikel zum Thema „Grüne Strategie bei Dr. Knabe“ aus dem Kanzleiboten 1/2021? Falls nicht – kein Problem, wir holen Sie gerne noch einmal ab:

In dem Artikel hatten wir darüber berichtet, dass die Dr. Knabe Unternehmensgruppe in puncto Nachhaltigkeit bereits viele Maßnahmen zum Klimaschutz im Kanzleialltag etabliert hat und sich gemeinsam mit den Mitarbeitern konsequent dafür einsetzt, dieses Themenfeld weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang hatten wir uns bei der Initiative Leaders for Climate Action (LFCA) beworben. LFCA hat es sich zum Ziel gesetzt, das nachhaltige Wirtschaften in Unternehmen voranzutreiben. Jedes Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich dazu, klimaneutral zu werden und gibt dafür ein Versprechen ab: Das sogenannte „Green Pledge“.

Soweit die Theorie. In der Praxis hieß das, eine ganze Reihe von Steinen im Unternehmen umzudrehen und viele Abläufe zu hinterfragen. Als „Climate Officer“, so heißen die gegenüber der Initiative benannten Projektverantwortlichen, habe ich, Alexandra Handke, diesen Job übernom-

men und kann über den Weg und unsere Erfahrungen berichten.

Zunächst galt es, den CO₂-Ausstoß des Vorjahres der gesamten Unternehmensgruppe zu ermitteln. Dies musste innerhalb von 3 Monaten nach der Anmeldung geschehen, ansonsten verfällt die Bewerbung direkt. Seitens LFCA gibt es hier ein Portal mit einem Mitgliederbereich mitsamt Fragebogen und Erläuterungen zu diversen Themenkategorien wie beispielsweise Mobilität, Essen und Trinken oder Energie, der dann, vollständig ausgefüllt, den CO₂-Verbrauch berechnet. Doch wie ermittelt man beispielsweise, wie viele Kilometer Arbeitsweg sämtliche Mitarbeiter im letzten Jahr mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt haben oder wie viele Tassen Kaffee täglich in der Kanzlei getrunken werden? Zu diesen Fragen, die das Verhalten unserer Mitarbeiter betrafen, entwarfen wir einen internen Fragebogen (natürlich völlig anonym, denn wir wollten ja keine Kaffeeabhängigen enttarnen), der von den Kolleginnen und Kollegen fleißig ausgefüllt wurde. Klar, musste man hier und da noch einmal nachhaken, aber die Bereitschaft zur Auskunft war bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorhanden – man musste sie eben nur überzeugen, sich im Arbeitsalltag 15 Minuten für die Beantwortung des Fragebogens freizuschaulen. Ein paar spannende Ergebnisse aus der Auswertung wollen wir Ihnen an dieser Stelle nicht vorenthalten: Täglich wurden im Jahr 2020 durchschnittlich 93



→ Die Dr. Knabe Unternehmensgruppe ist die erste Kanzleigruppe in Deutschland, die sich im Rahmen der Initiative Leaders for Climate Action (LFCA) für nachhaltiges, klimaschonendes Wirtschaften einsetzt. Wir haben uns im Rahmen des Green Pledge dazu verpflichtet, unsere CO₂-Emissionen zu erfassen, zu verstehen und vor allem zu reduzieren.



→ Der Ausgleich von CO₂-Emissionen ist neben der Vermeidung und der Reduktion ein wichtiger Schritt im ganzheitlichen Klimaschutz. Zusammen mit ClimatePartner fließen unsere Kompensationsleistungen zumeist in regionale Projekte wie z.B. die Aufforstung und manchmal sind wir auch direkt selbst dabei, wenn Bäume gepflanzt werden.

Kaffeegetränke zubereitet – Bewirtung von Mandanten nicht eingerechnet, da ohnehin stark reduziert in diesem Jahr. 20.658 km Arbeitsweg haben die Mitarbeiter mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt und ganze 237.831 km mit dem Auto. Beim letzten Wert besteht für uns ein nicht unerhebliches Optimierungspotential.

Fragen zum Strom- und Wasserverbrauch konnte unsere Assistenz anhand von Strom- und Nebenkostenabrechnungen beantworten. Schwieriger wurde es beim jährlichen Papierverbrauch oder (Nicht-Elektro-)Abfall in Kilogramm. Hier mussten hochgerechnete Schätzwerte herhalten. Der Fragebogen lieferte darüber hinaus auch direkt Anstöße zur Verbesserung. So ergab sich durch die Fragen beispielsweise der Punkt, bei der Büroreinigung zukünftig umweltfreundlichere Reinigungsmittel und ebenso nachhaltiger produzierte Papierhandtücher zu verwenden. Gesagt, getan. Nach einigen Wochen hatten wir schließlich alle Antworten für den Fragebogen zusammen und konnten über das LFCA-Portal unseren CO₂ Fußabdruck für 2020 berechnen. 150 Tonnen CO₂ hatten wir als Dr. Knabe Unternehmensgruppe den Berechnungen zu Folge produziert. Unsere Recherchen zur Bewertung der Zahl in Bezug auf Mitarbeiterzahlen, Branche usw. haben ergeben, dass wir damit schon ziemlich gut unterwegs sind.

Die Menge CO₂ galt es nun durch eine Spende an eine zertifizierte Organisation zu kompensieren.

Die Entscheidung fiel dabei auf ClimatePartner, da die Spendengelder dort gesteuert durch den Spender direkt in lokale Projekte fließen können. In unserem Fall investieren wir mit unserem Beitrag in die Wiederaufforstung von Brandenburgs Wäldern und haben zudem die Möglichkeit im Rahmen eines Events selbst mit anzupacken und Bäume zu pflanzen. Das haben wir uns fürs Frühjahr 2022 vorgenommen.

Um weiterhin geprüftes Mitglied bei LFCA zu bleiben, müssen wir den Berechnungsvorgang natürlich jedes Jahr wiederholen. Damit ergibt sich ein gutes Kontrollinstrument und ein Spiegel dessen, was sich in der Zwischenzeit getan hat. Insbesondere auch, welche Potentiale zur Ressourceneinsparung wir als Unternehmen ausschöpfen konnten und welche Verbesserungen noch möglich sind. Denn genau dort liegt der Kern des Nachhaltigkeitsgedankens. Es geht um jeden Einzelnen als Teil des Unternehmens und es geht damit um jede Menge Potentiale, die wir täglich ausloten und nutzen können. Zugegeben ist das mitunter auch anstrengend neben dem beruflichen Alltag, aber es hat ein sehr verbindendes Moment, sich hier gegenseitig anzuspornen. Probieren Sie es aus, setzen Sie Ziele und belohnen Sie sich mit gemeinsam erreichten Ergebnissen.

Alexandra Handke

Climate Officer bei Dr. Knabe

04 BVERFG-ZINSBESCHLUSS: FINANZVERWALTUNG SETZT ZINSFESTSETZUNG AB 2019 AUS

BMF-Schreiben zur Verzinsung von Steuerforderungen und Steuererstattungen



Melanie Held
Steuerberaterin

Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 eine Anwendungssperre. Das heißt, dass die Finanzämter keine Nachzahlungszinsen auf Steuerforderungen verrechnen. Im Gegenzug werden auch keine Erstattungszinsen auf Steuerguthaben gezahlt.

BVerfG-Zinsbeschluss

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 8.7.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) die derzeitigen Zinsfestsetzungen der Finanzämter im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dem Grunde nach bestätigt. Die Verfassungsrichter haben allerdings den Zinssatz von 0,5 % pro Monat, das entspricht einem Zinssatz von 6 % pro Jahr, angesichts des seit Jahren vorherrschenden Nullzinsniveaus beanstandet. Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu schaffen.

BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 17.9.2021 (Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :005) die Art und Weise der praktischen Umsetzung dieses Zinsbeschlusses bekannt gegeben. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums gilt für

Keine Aussetzung von Hinterziehungszinsen

Die Anwendungssperre gilt nur für Vollverzinsungsfälle, nicht auch für Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen. Als Begründung führt das BMF an, dass es sich bei diesen Zinsen zulasten der Steuerpflichtigen um andere Verzinsungstatbestände handelt. Diese sind auf einen Antrag der Steuerpflichtigen zurückzuführen bzw. werden bezogen auf Hinterziehungszinsen von den Steuerpflichtigen bewusst in Kauf genommen.

Ausgesetzte Verzinsung wird nachgeholt

Für Steuerpflichtige bedeutet die Anwendungssperre allerdings nicht, dass Verzinsungszeiträume ab 2019 zur Gänze zinsfrei bleiben. Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung geschaffen hat, ist mit einer Nachforderung der ausgesetzten Zinsen nach Maßgabe der rückwirkend getroffenen Gesetzesänderung zu rechnen.

U1-UMLAGESATZ FÜR 2022 05 RECHTZEITIG AUSWÄHLEN

Wahlmöglichkeit bis 26.1.2022



Melanie Knörck
Lohnbuchhalterin

Ist das
schon Fieber?



U1-Umlageverfahren

Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern können im Rahmen des U1-Umlageverfahrens eine Erstattung ihrer Aufwendungen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall erhalten. Die Erstattungssätze der Krankenkassen liegen zwischen 40 % und 80 %.

Unterschiedliche Krankheitszeiten berücksichtigen

Ist beispielsweise Arbeitnehmer A in der Krankenkasse X versichert und war in der Vergangenheit noch nie krank, die Arbeitnehmer B und C (versichert bei Krankenkasse Y) jedoch mehrmals arbeitsunfähig, sollte bei Krankenkasse X der ermäßigte Umlagesatz und bei der Krankenkasse Y der allgemeine oder erhöhte Umlagesatz gewählt werden. Die Sätze können noch bis zur Abgabe des Beitragsnachweises 2021 (am 26.1.2022) gewählt werden. An die Wahl ist der Arbeitnehmer ein Jahr gebunden.

06 WELCHE DOKUMENTE ZUM 31.12.2021 VERNICHTET WERDEN KÖNNEN

Sechs- und zehnjährige Aufbewahrungsfristen



Florian Sprenger
Steuerberater



Aufbewahrungsfristen

Gewerbetreibende, bilanzierungspflichtige Unternehmer oder selbstständig Tätige müssen u. a. Bücher, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Geschäftskorrespondenz sowie alle elektronisch übermittelten Dokumente mindestens sechs Jahre aufbewahren. Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und Buchungsbelege müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buch gemacht worden ist, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist oder – bei Bilanzen – mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss fest- bzw. aufgestellt wurde (§ 147 Abs. 4 der Abgabenordnung).

Ablauf der Aufbewahrungsfrist zum 31.12.2021

Zum Jahreswechsel können Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und sämtliche Buchungsbelege

aus dem Jahr 2011 (und natürlich davorliegenden Zeiträumen) vernichtet werden. Voraussetzung ist, dass der letzte Eintrag in diesen Dokumenten im Jahr 2011 erfolgt ist. Handels- oder Geschäftsbriefe, die in 2015 empfangen oder abgesandt wurden, sowie andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen aus dem Jahre 2015 und früher können ebenfalls vernichtet werden.

Inkrafttreten und Frist

Unabhängig vom Verstreichen der Aufbewahrungsfrist besteht eine allgemeine Aufbewahrungspflicht, wenn die Dokumente für die Besteuerung weiterhin von Bedeutung sind. Lieferscheine müssen übrigens nur dann aufbewahrt werden, wenn sie einen Buchungsbeleg oder Rechnungsbestandteil darstellen.

UMSATZSTEUER: BETRIEBSAUSGABENABZUG FÜR DEZEMBER



Kerstin Höner
Steuerfachangestellte

nach § 4 Abs. 3 EStG) ermitteln. Hier gilt nämlich die gezahlte Umsatzsteuer als einkommensteuer-mindernde Betriebsausgabe.

10-Tage-Regelung

Umsatzsteuervorauszahlungen stellen regelmäßig wiederkehrende Ausgaben i.S.d. § 11 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Für diese Vorauszahlungen gilt grundsätzlich die Ausnahme-Regelung, dass Ausgaben, die kurze Zeit nach Beendigung eines Kalenderjahres getätigt werden, nicht dem entsprechenden Kalenderjahr, sondern dem Vorjahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von zehn Tagen.

Zahlung innerhalb der 10-Tage-Frist

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Urteil vom 27.6.2018 (Az. X R 44/16) die Auffassung vertreten, dass eine Umsatzsteuervorauszahlung, sofern sie innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, stets dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen ist. Das ist interessant für Mandanten, die ihren Gewinn mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR

Ausnahme Lastschriftverfahren

Erteilt der Steuerpflichtige eine Lastschrifteneinzugs-ermächtigung für die Umsatzsteuervoranmeldungen, gilt die Zahlung als bereits am Fälligkeitstag abgefließen i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 EStG. Eine spätere Abbuchung durch das Finanzamt (nach dem 10.1.2021) ist unerheblich (Urteil BFH v. 8.3.2016 VIII B 58/15 BFH/NV 2016 S. 1008).

Dauerfristverlängerung

Mit der Rechtsfrage, ob eine Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember bei einem Einnahmen-Überschussrechner auch dann im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, wenn sie aufgrund einer Dauerfristverlängerung später fällig war, befasst sich derzeit der BFH in dem anhängigen Verfahren VIII R 1/20.

08 AUFLADEN EINES E-AUTOS BEIM ARBEITGEBER



Henning Rolfes
Steuerberater

Aufladen eines privaten E-Autos in der Firma

Das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder eines Hybridelektrofahrzeugs beim Arbeitgeber ist grundsätzlich steuerfrei, soweit der Arbeitgeber diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung stellt und das Aufladen an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers bzw. eines verbundenen Unternehmens erfolgt. Steuerfrei ist auch eine zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz/EStG).

Aufladen eines E-Firmenwagens

Ebenfalls steuerfrei, allerdings nach § 3 Nr. 50 EStG, ist ein Aufladen eines E-Firmenwagens, den der Arbeitnehmer betrieblich nutzt. Denn hier handelt es sich um einen steuerfreien Auslagenersatz.

Aufladen eines E-Autos in der Garage des Arbeitnehmers

Lädt der Arbeitnehmer ein betrieblich genutztes E-Auto bei sich zu Hause auf, ist das ebenfalls steuerfrei, und zwar in unbegrenztem Umfang, wenn der Ladestrom mit einem Zähler protokolliert wird. Zur Vereinfachung können für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 auch Pauschbeträge steuerfrei verwendet werden (BMF-Schreiben vom 29.9.2020, IV C 5 - S 2334/19/10009 :004 BStBl 2020 I S. 972 Rd Nr. 23). Diese Pauschalbeträge belaufen sich auf 30 EUR für Elektrofahrzeuge und 15 EUR für Hybridelektrofahrzeuge, wenn der Arbeitgeber eine zusätzliche Lademöglichkeit zur Verfügung stellt, oder 70 EUR für Elektrofahrzeuge und 35 EUR für Hybridelektrofahrzeuge, wenn sich keine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber befindet.



HOMEOFFICE-PAUSCHALE 09

Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen



Anna Feichtinger
Steuerassistentin

Homeoffice-Pauschale

Arbeitnehmer können für corona-bedingtes Arbeiten von zu Hause aus noch bis Jahresende eine Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 EUR pro Arbeitstag, höchstens 600 EUR als Werbungskosten absetzen. Die Pauschale gilt als Teil der Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer in Höhe von 1.000 EUR.

Neues BMF-Schreiben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) widmet sich im Schreiben vom 9.7.2021 (IV C 6 - S 2145/19/10006 :013) diversen Zweifelsfragen zum Werbungskostenabzug in Zusammenhang mit einem Homeoffice. Für Arbeitnehmer vorteilhaft ist dabei, dass die Finanzverwaltung hinsichtlich des Nachweises über die Nutzung von Privaträumen als Homeoffice vergleichsweise niedrige Hürden setzt. Nach dem BMF-Schreiben sind in der Regel

schon „schlüssige Angaben des Arbeitnehmers“ ausreichend. Die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers müssen für die Homeoffice-Pauschale nicht vorliegen.

Sonstige Nebenkosten

Gemäß BMF-Schreiben sind weitere Kosten für Arbeitsmittel (z. B. Schreibtisch) sowie Telefon- und Internetkosten nicht durch die Homeoffice-Pauschale abgegolten. Sie können also gesondert geltend gemacht werden.

Monats- und Jahrestickets

Viele Arbeitnehmer kauften im Voraus Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, konnten diese dann wegen der angeordneten Lockdowns aber nicht nutzen. Die Finanzverwaltung lässt hier einen Werbungskostenabzug neben der Homeoffice-Pauschale zu. Dabei ist keine Aufteilung der Fahrtkosten auf die einzelnen Arbeitstage im Homeoffice und im Betrieb vorzunehmen.

